

Fakultätsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 16. März 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs.4, 26 Abs.3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.
- (3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Der Wahlvorschlag für die Prodekanin oder den Prodekan bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.
- (4) Die Fakultätskonferenz wählt ein Mitglied der Fakultät zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

§ 2

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz wird von der Fakultätskonferenz eine ständige Fakultätskommission gebildet; diese ist zuständig für Lehre und studentische Angelegenheiten, für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sowie für Struktur-, Haushalts- und Personalangelegenheiten.
- (2) Der ständigen Fakultätskommission gehören mit Stimmrecht an:
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) die Studiendekanin oder der Studiendekan,
 - c) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - d) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - e) 2 Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
 - f) 1 Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (3) Über die Sitzungen der Kommission werden Ergebnisprotokolle angefertigt.

§ 2a

- (1) Die Fakultät setzt einen Studienbeirat gemäß § 28 Abs. 8 HG NRW ein. Dem Studienbeirat gehören die Mitglieder der ständigen Fakultätskommission nach § 2 Abs. 2 Ziffer a) – f) mit folgender Maßgabe an:
 - a) Die Mitglieder nach a) – d), soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen,
 - b) die Mitglieder nach e) sowie 3 weitere Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
 - c) das Mitglied nach f) mit beratender Stimme.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Studienbeirats ist die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 3

Diese Fakultätsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 16.6.2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 10 S. 110) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 28. Januar 2015.

Bielefeld, den 16. März 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

